



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE Sektion III

1030 Wien, Ghegastraße 1

(01) 797 31-0
DVR: 0000175

GZ 100324/III-P2/04

RTR-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 W i e n

Wien, 25. Februar 2004
Bearbeiter: Dr. Singer
Nebenstelle: 4111 DW

Betreff: Verordnung der RTR, mit der eine Kommunikationsparameter-, Entgelt-,
und Mehrwertdienstverordnung festgehalten wird; KEM-VO

Zu der auf der Homepage der RTR-GmbH zur öffentlichen Konsultation gestellten im Betreff genannten Verordnung erlaubt sich das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie folgendes anzumerken:

Allgemeines:

Generell ist festzustellen, dass verschiedene teilweise gravierende Änderungen des bestehenden Nummernplanes vorgesehen sind und diese vorgesehenen Änderungen schon in der Vergangenheit teilweise auf massive politische und öffentliche Widerstände stießen.

Diese Änderungen sind im Wesentlichen die

- Festschreibung der betreiberinternen Kurzwahl
- Festlegung von Mindestlängen für Teilnehmerrufnummern
- zu hohen Entgeltgrenzen in den Mehrwertdienstbereichen
- im Umsetzungsfall für den Teilnehmer teilweise sehr verwirrenden Tarifstrukturen
- mangelnde Funktionsfähigkeit mancher Funktionen bei Verbindungen aus dem Ausland.

Zusätzlich wird angeregt, bei Veränderungen von sensiblen Bereichen, insbesondere im Rufnummernbereich 1, besondere Rücksicht auf die Betroffenen und den Bekanntheitsgrad der Rufnummern Rücksicht zu nehmen.

Weiters sollten sämtliche Entgelte, aber im Besonderen solche für Nummernbereiche in denen Mehrwertdienste angeboten werden, klar erkennbar, transparent und so dargestellt sein, dass sie jedem Nutzer vor der Inanspruchnahme des Dienstes bewusst sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 2

Der in den Entwurf der gegenständlichen Verordnung aufgenommene Wählplan beschreibt offenbar das Verhalten der Nutzer von Telefondiensten. In diesem Zusammenhang darf die Frage aufgeworfen werden, inwieweit diesem Teil der Verordnung tatsächlich normativer Gehalt zukommt oder ob dieser Teil nicht eher einer "Betriebsanleitung" entspricht und sohin eine Aufnahme in den Verordnungstext entbehrlich wäre.

Zu § 3

Über die im Entwurf bereits festgehaltenen Begriffsbestimmungen hinausgehend wären folgende Definitionen wünschenswert:

- Rufnummer
- Netzabschlusspunkt
- Bereichskennzahlen
- Zugangskennzahl
- Betreiberkennzahl
- Diensteroutingnummer
- öffentliche Kurzzrufnummer für Notrufe
- Notrufträger
- öffentliche Kurzzrufnummer für besondere Dienste
- Mehrwertdienste
- Zielnetztarif

Zu §3 Z 18

".. und einem damit verbundenen Entgelt, welches über das der Rufnummer im vorhinein zugeordnete Entgelt hinausgeht" Diese Formulierung könnte auch so aufgefasst werden, dass ein Entgelt gefordert wird, welches größer ist als das bloße Verbindungsentgelt. Dies ist jedoch offenbar nicht gemeint, sondern vielmehr, dass über das Verbindungsentgelt hinaus noch ein ZUSÄTZLICHES Entgelt (nämlich für die Erbringung des Mehrwertdienstes, nicht für das Herstellen und Aufrechterhalten der Verbindung) verrechnet wird. Eine klarere Formulierung wird angeregt.

Zu § 7 Abs. 3

Der Ausdruck "Zuteilung" bzw. "zuteilen" sollte möglichst dem behördlichen Akt vorbehalten bleiben. Für die an dieser Stelle geregelte Erlaubnis zur Nutzung einer Rufnummer sollte ein anderer Begriff gefunden werden. Vorgeschlagen wird der Ausdruck "zuweisen".

Zu § 12 Abs. 3

Dieser Bestimmung gemäß erlischt das Nutzungsrecht an Rufnummern in bestimmten Fällen ex lege. Diese Regelung ist zwar im Hinblick auf Verwaltungsökonomie und -Vereinfachung zu begrüßen, allerdings stehen diesen Überlegungen Bedenken in Bezug auf die Rechtssicherheit entgegen. Darüber hinaus sind die Gründe für das Erlöschen einer Zuteilung in § 68 TKG 2003 festgelegt.

Zu den §§ 14-16:

Die Bestimmungen sind widersprüchlich und bergen erhebliches politisches Konfliktpotenzial.

Die Anknüpfung des § 14 an einen "gesetzlichen Auftrag" des betreffenden Dienstes ist ein Kriterium, welches vom TKG 2003 nicht verlangt wird, bereits aus diesem Grund scheint es an einer gesetzlichen Grundlage für diese Einschränkung zu fehlen, da dem Landesrecht für die Qualifizierung eines Notrufträgers als solchen jede im Rahmen der Bundesverfassung mögliche Freiheit eingeräumt ist. Es wird zwar zutreffend davon ausgegangen, dass für die Festlegung der Notrufeigenschaft der jeweils nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zuständige Bundes- oder Landesgesetzgeber zuständig ist. Dem jeweiligen Gesetzgeber bliebe es aber auch unbenommen, die Notrufeigenschaft an andere als ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen zu knüpfen. Ein Abstellen in der KEM-V auf ausschließlich gesetzliche Aufträge scheint ein Abgehen vom bisherigen System zu sein, welches die Notrufeigenschaft in jedem Einzelfall zu beurteilen hatte.

Dieses System hat sich bewährt und sollte - auch um politische Diskussionen zu vermeiden - beibehalten werden. Dies trifft auch auf bestehende, aber in der Liste des § 15 nicht mehr enthaltene und gemäß § 104 aufzulassende Nummern zu. Insbesondere die Notrufnummern der beiden Kraftfahrorganisationen 120 und 123 sind in der Bevölkerung seit sehr langer Zeit eingeführt und werden auch intensiv genutzt. Die Tätigkeit der beiden Organisationen wird auch von deren mehr als 2 Millionen Mitglieder als Tätigkeit eines Notdienstes angesehen. Auch wenn diese Dienste nicht als Notrufdienste im engsten Sinn zur Vermeidung unmittelbarer Lebensgefahren angesehen werden können, scheint es inkonsequent und für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar zu sein, gerade diese beiden Nummern zu streichen, andere Nummern, die bei weitem nicht einen vergleichbaren Bekanntheitsgrad haben und bei denen die Notrufeigenschaft ebenfalls mit den gleichen Argumenten in Zweifel gezogen werden könnte, wie etwa bei die Nummer 147, jedoch beizubehalten. In der Öffentlichkeit wird damit ein Gefühl der Willkür erzeugt, welches nicht durch ähnlich schwerwiegende allfällige Nachteile mit dem Beibehalten dieser beiden Nummern gerechtfertigt werden kann.

Es wird daher dringend empfohlen die Ausführungen der Erläuterungen zu § 16 konsequenterweise umzusetzen, nämlich bestehende Notrufnummern einschließlich 120 und 123 beizubehalten (wobei in den Erläuterungen bemerkenswerterweise jede Umschreibung der bestehenden, aber nicht durch Gesetz definierten Notrufnummern vermieden wird, wodurch der Eindruck einer inkonsequenten Vorgangsweise noch verstärkt wird).

Zur Systematik des 3. Abschnittes

Zwecks besserer Übersichtlichkeit könnte dieser Abschnitt nochmals themenmäßig unterteilt werden.

Auflagen stellen definitionsgemäß Nebenbestimmungen in Bescheiden dar. § 65 Abs. 4 TKG 2003 sollte daher durch die Verordnung zwar konkretisiert aber nicht bis in Details ausformuliert und als "Auflage" bezeichnet werden.

Zu § 18

Die Verlängerung von öffentlichen Kurzurufnummern auf mindestens fünf Stellen erscheint im Hinblick auf den Wunsch, dass deren Zahl möglichst gering gehalten werden sollte nicht schlüssig. Die Berücksichtigung der zu erwartenden und gewünschten Gesamtzahl von angebotenen Diensten, die mit einer Kurzurufnummer erreicht werden, sollte bei der Festlegung der Rufnummernlänge berücksichtigt werden.

Zu § 19

Die Festlegung bzw. Veränderung der öffentlichen Kurzzrufnummern sollte unter Berücksichtigung wie unter zu § 18 beschrieben erfolgen.

Zu § 33

§33 legt das Format von geographischen Rufnummern fest. Nachdem bis dato in vielen Ortsnetzen andere Längen für Teilnehmernummern bestehen, bedeutet dies eine Rufnummernänderung für viele Teilnehmer. Auf Veränderungen bei bestehenden Rufnummern sollte möglichst verzichtet werden. Die massiven Widerstände aus allen Bereichen sind bekannt und auf die politischen Folgen darf hingewiesen werden. Darüber hinaus wird hingewiesen, dass bereits jetzt in manchen Ortsnetzen längere Rufnummern bestehen als festgelegt wird.

Zu § 42

"Endgeräte" werden seit dem In-Kraft-treten des TKG 2003 durchgängig als "Telekommunikationsendeinrichtungen" bezeichnet.

Zu § 73

Das Entgelt pro Minute für frei kalkulierte Mehrwertdienste ist mit EUR 3,64 pro Minute festgelegt. Dies erscheint im Vergleich mit anderen Ländern als zu hoch, insbesondere da unabhängig vom Entgelt auch andere Zahlungen vereinbart werden können (z.B. Bahnticket, Parkschein usw.). Darüber hinaus erscheint die Vermischung von Minutentariifen und Eventtarifen in einem Nummernbereich (z.B. 900,930) geradezu prädestiniert für die Undurchschaubarkeit von Entgelten durch die Teilnehmer zu sein. Weiters sollte jedem Nutzer das für frei kalkulierte Mehrwertdienste bekannt gegebene Entgelt vor der Inanspruchnahme des Dienstes besser im Bewusstsein verankert werden. Dies gilt sowohl für akustische als auch für optische Darstellungen. Bei optischer Darstellung des Entgeltes sollte jederzeit ein Hinweis auf das Minutenentgelt erfolgen und die Verbindung auf einfache Weise, z.B. durch Anklicken eines dauernd vorhandenen Feldes, getrennt werden können.

zu § 83

Die Möglichkeit der lokalen Wahl für geographische Rufnummern wird optional festgelegt. Im Konnex mit §85 bedeutet dies, dass auch Festnetzbetreiber betreiberinterne Wahl einführen können, sofern sie generell lokale Wahl nicht mehr unterstützen. Dies könnte als wesentliche Veränderung der Nummernstruktur zu ähnlichen wie zu §33 beschriebenen Widerständen führen.

Zu §§ 92-94

Mit der hier vorgeschlagenen Textierung ist keine Abschaltung der Netzansage für ALLE Anrufe möglich. Eine Wahl aus dem Telefonbuch eines Handies kann aber aus technischen Gründen nicht so erfolgen, dass man vor die Nummer aus dem Telefonbuch das Präfix vorwählt.

Daraus folgt, dass man das Präfix gemeinsam mit der Nummer bereits im Telefonbuch des Handies abspeichern muss. Das wiederum bedeutet, dass man diese Nummern im Roamingfall, also aus dem Ausland, nicht wählen kann, da dieses Präfix ja nur aus dem Inland verwendbar ist. Aus dem Ausland wird daher die Netzansage de facto nicht abschaltbar sein. Die hier vorgeschlagene Lösung erscheint sohin äußerst umständlich, wenig kundenfreundlich, und im Roamingfall extrem teuer. Es wird daher die Akzeptanz der Nummernübertragung wenig gefördert werden. Durch Ermöglichung einer GENERELLEN Abschaltung durch den Teilnehmer wäre das Problem zwar nicht vollends gelöst, aber man

könnte bei Rufen im Roamingfall dennoch vermeiden, dass - um teure Roamingzeit - die Netzansage zwangsweise übermittelt wird.

Allgemeines zu den Mehrwertdiensten (§§ 98-102):

Ein Vergleich der Vorgaben des § 24 Abs 2 TKG 2003 mit den hier getroffenen Regelungen zum Schutz bei Mehrwertdiensten zeigt ein deutliches Defizit bei den Regelungen der Verordnung auf. Auch wenn das TKG 2003 von „können“ spricht, ist aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung völlig klar erkennbar, dass es sich dabei um rechtspolitisch äußerst wichtige Anliegen handelt, deren Nichtumsetzung zu erheblichen Bedenken der Konsumentenschutzorganisationen führen wird. Vor dem Hintergrund der sehr schwachen Regelungen im Konsumentenschutzbereich ist auch eine Initiative zur Änderung des TKG 2003 zu sehen, deren Ziel es ist, detaillierte Bestimmungen, die eigentlich in der Verordnung enthalten sein sollen, unmittelbar ins Gesetz aufzunehmen. Es wird daher, um politische Diskussionen zu vermeiden, dringend empfohlen, vor Erlassung der Verordnung zum Gesamthema Mehrwertdienste Konsultationen mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu pflegen.

Ein genauer Vergleich der Verordnung mit den gesetzlichen Vorgaben zeigt, dass Regelungen über eine Zugangskontrolle gänzlich fehlen. Es gibt dazu auf internationaler Ebene mehrere Ansätze, etwa die Verwendung eines PIN-Codes, um Jugendliche vor schädlichem oder unzulässigem Inhalt zu schützen. Die entsprechenden Informationen sind der RTR bekannt, da sie ja an den Aktivitäten von IARN im Value added Bereich regelmäßig teilnimmt.

Zu § 99

Es ist unklar was mit ausländischen Rufnummern gemeint ist. Wenn es sich dabei um Rufnummern anderer Länder handelt, ist unklar wie man für diese Mehrwertdienste in anderen Ländern Informationspflichten regeln will. Durch die Empfangsmöglichkeit ausländischer Medien werden immer ausländische Mehrwertdienstnummern angepriesen werden. Wie Rufe zu diesen Rufnummern durchgeführt, tarifiert und letztlich die Kosten eingehoben werden, ist nicht Gegenstand dieser Regelung.

Zu § 101

Es wird vorgeschlagen, auch jene Anregungen in den Verordnungstext aufzunehmen, die in der „Empfehlung für ein aus Sicht der Regulierungsbehörde unbedenkliches Dialer-Programm“ der RTR vom 11. Juli 2002 enthalten sind und noch nicht Eingang in den Verordnungsvorschlag gefunden haben.

Zu § 102

Zur vorgeschlagenen Trennung nach 30 Minuten wird zu bedenken gegeben, dass die Erbringung mancher Dienste längere Zeiträume als 30 Minuten erfordert und dies den Kunden auch bewusst ist und in Kauf genommen wird. Beispiele dafür sind etwa technische Hotlines, bei denen die Bezahlung des technischen Dienstes über die Mehrwertnummer erfolgt, oder die Erbringung eines ADSL-Dienstes, der über eine parallel bestehende, aufrechte Mehrwert-Dialup-Nummer erbracht wird. In diesen Fällen würde es während der Dienstleistung zu einer Unterbrechung kommen. In solchen Fällen sollte dem Kunden nach 30 Minuten ein Quittierungssignal abverlangt werden, bei dessen Nichterfolgen dann die Trennung erfolgt. Soweit dies aus technischen Gründen (Dienstunterbrechung durch das Quellnetz) nicht möglich ist, wäre für genau zu definierende Dienste dieser Art eine eigene Zugangskennzahl im 9xx Bereich zu schaffen, die ausschließlich für solche Dienste zu verwenden ist und bei der keine Unterbrechung erfolgt. Dies scheint auch durch die Judikatur

des OGH gedeckt zu sein, der nicht ohne Bedachtnahme auf die Art des Dienstes für alle Arten von Mehrwertdiensten generell eine Abschaltung nach einer bestimmten Zeit verlangt.

Zu § 104

Zu den in dieser Bestimmung angeordneten Abschaltungen wird auf die Ausführungen zu §§ 14-16 verwiesen.

Für den Bundesminister

Dr. Weber